

Anhang 1.1

STANDORTPRÜFUNG FÜR EINE FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGE IM GEBIET DER GEMEINDE KIRCHENSITTENBACH

Stand 6. Oktober 2025

Anlass der Standortprüfung ist die Absicht eines Investors, im Bereich der Gemeinde Kirchensittenbach eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die Standortprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie des Kommunalen Leitfadens für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.3 (G)) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in vorbelasteten Gebieten geplant werden. Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2023 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 500 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen befinden. Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchensittenbach in der gewünschten Größenordnung von etwa 8 bis 10 Hektar aktuell nicht verfügbar. Eine Autobahn oder Bahnlinie ist im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Gemeindegebiet Kirchensittenbach fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Die Gemeinde Kirchensittenbach hat einen Kommunalen Leitfaden erarbeitet, um potentielle Flächen im Gemeindegebiet anhand von Flächenkriterien zu ermitteln. Die Kriterien wurden auf Grundlage des Rundschreibens Nr. 374/2021 vom 14. Dezember 2021 des Bayerischen Städtetags gewählt. Mögliche Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen können sich demnach im gesamten Gebiet der Gemeinde Kirchensittenbach – unter Ausschluss von Waldgebieten, bestehender und geplanter Bebauung befinden und der im Kommunalen Leitfaden benannten Ausschlusskriterien befinden. Die Standortprüfung erfolgt anhand des Kommunalen Leitfadens.

Einige Ausschlussflächen oder Kriterien zur Einzelfallprüfung sind innerhalb des Gemeindegebietes gar nicht vorhanden; dies wird entsprechend vermerkt.

Da die Wirtschaftlichkeit der Anlage erst ab einer gewissen Flächengröße gegeben ist, wird nach möglichen Standorten für PV-Anlagen mit einer Flächengröße von mindestens 6 ha gesucht; Teilflächen ab 2,0 ha sind möglich, wenn diese im Zusammenhang stehen.

Kriterien der Standortfindung

Gemäß dem Kommunalen Leitfaden soll in folgenden Flächenkulissen keine Installation von PV-Anlagen möglich sein:

Ausschlussgebiete:

- Schutzgebiete des Naturschutzes: Nationalparke, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente (im Gemeindegebiet nicht vorhanden)
- Amtlich kartierte/ gesetzlich geschützte Biotope (gemäß §30 BNatSchG und Art.23 BayNatSchG)
- Wiesenbrütergebiete und Feldvogelkulisse (im Gemeindegebiet nicht vorhanden)
- Überschwemmungsgebiete (Festgesetzt oder vorläufig gesichert) (im Gemeindegebiet nicht vorhanden)
- Boden- und Geolehrpfade einschl. deren Stationen und Geotope (im Gemeindegebiet nicht vorhanden)
- Flächen in Wasserschutzgebieten (Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebiete) Zone 1 + 2
- Risikobehaftete Gebiete für Geogefahren (LfU): Dolinen, Erdfälle, Steinschlag, Erdbeben, Senkungsgebiete, etc. Mindestabstand: 50 m
- Bodendenkmäler

- Landschaftsprägende Denkmäler:
besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile (landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen und ähnliche) (im Gemeindegebiet nicht vorhanden)
- Flächen, die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigen. Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind
 - z.B. 1 km Radius rund um Hohenstein
- Wassersensible Bereiche (LfU): Gebiete, die durch den Einfluss von Wasser geprägt sind und den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnen, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

Zusätzlich zu diesen Kriterien wird die Prüfung auf Flächen außerhalb der Siedlungsgebiete und Waldflächen beschränkt.

Eine Einzelfallprüfung soll für folgende Gebiete erfolgen:

Einzelfallprüfung gemäß Kommunalem Leitfaden:

- Ökoflächenkataster; rechtlich festgesetzte Ausgleichsflächen
- Naturparke
- Landschaftsschutzgebiete
- Schutzgebiete zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten (Natura 2000): Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Moorböden (im Gemeindegebiet nicht vorhanden)
- Flächen, die näher als 300 m von der nächsten Siedlungsgrenze entfernt liegen
Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die Einsehbarkeit einer potenziellen Fläche nicht gegeben ist, oder eine Einverständniserklärung aller betroffenen Eigentümer im Umkreis vorliegt (Einzelfallentscheidung).
- Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen

Da das gesamte Gemeindegebiet innerhalb des Naturparks Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst liegt, ist dieses Kriterium zur Standortfindung nicht geeignet – es muss für potentielle Standorte im Einzelfall geprüft werden, ob die Planung mit der Lage im Naturpark vereinbar ist.

Es soll zunächst geprüft werden, ob in der Gemeinde Flächen ohne jegliche Ausschlusskriterien oder Kriterien zur Einzelfallprüfung vorliegen, die sich für die Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufdrängen. Aufgrund dessen, dass beinahe das gesamte Gemeindegebiet bis auf die Siedlungsbereiche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt und gleichzeitig die das Umfeld der Siedlungen von Bebauung mit PV-Anlagen freigehalten werden soll, sind lassen sich Flächen außerhalb dieser Bereiche kaum identifizieren. Lediglich östlich von Treuf – angrenzend an die bestehenden PV-Anlagen (4,2 ha) – und westlich von Morsbrunn (Knapp 2 ha) befinden sich kleinflächig Bereiche, die weder im Landschaftsschutzgebiet noch im 300-m Radius um die Siedlungen liegen und gleichzeitig keine sonstigen Ausschlusskriterien aufweisen. Diese sind jedoch kleiner als die gesuchten 6 ha. Die Fläche bei Treuf ist zudem durch biotopkartierte Heckenstrukturen weiter in drei Teilflächen unterteilt. Demnach können keine Standorte vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und außerhalb der Schutzbereiche der Siedlungen identifiziert werden, die sich für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aufdrängen. Für die Standortfindung müssen daher auch Bereiche, in denen Kriterien zur Einzelfallprüfung vorliegen, herangezogen werden.

Für die Flächen, die näher als 300 m von der nächsten Siedlungsgrenze entfernt liegen ist gemäß Kommunalem Leitfaden eine Ausnahme möglich, wenn die Flächen nicht einsehbar sind. Auch für eine Genehmigung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist eine abgeschirmte Lage von Vorteil oder sogar Voraussetzung. Um die Auswirkung der Anlage auf die Ziele des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere den Erholungswert der Landschaft, möglichst gering zu halten, werden zudem die vorhandenen Ras- und Wanderwege berücksichtigt und Flächen mit einer hohen Einsehbarkeit von diesen Wegen ausgeschlossen.

Unter diesen Voraussetzungen können neun verschiedene mögliche Bereiche (Potentialflächen) in ausreichender Größe identifiziert werden, die in der beiliegenden Karte blau schraffiert dargestellt werden. Die Größenangabe bezeichnet die gesamte Potentialfläche.

Nr.	Lage	Beschreibung
1	nördlich von Menschhof Gemarkung Wallsdorf	Ca. 6,2 ha zusammenhängend; Acker und Grünland; von Wald abgegrenzt
2	Nordwestlich von Steinensittenbach; westlich der Staatsstraße St2404 Gemarkung Algersdorf	Angrenzend an „Bärnloh“; ca. 8,1 ha gesamt; Acker; von Staatsstraße aus einsehbar
3	Nördlich von Steinensittenbach Gemarkung	Ca. 9,3 ha gesamt; Acker und Grünland; Fernwirkung durch Wald begrenzt; nur von Flurweg einsehbar
4	Südwestlich von Menschhof; nordwestlich von Wallsdorf bzw. Hillhof	Ca. 16,4 ha gesamt in mehreren Teilflächen; ungünstiger Zuschnitt, teilweise Einsehbarkeit von Wohnbebauung; 300 m Entfernung eingehalten
5	Nördlich/nordwestlich von Krepplin	Ca. 17, 4 ha gesamt in vier Teilflächen; Acker und Grünland; 300 m Abstand nach Krepplin zum Teil leicht unterschritten, aber abgeschirmte Lage
6	Nordwestlich von Entmersberg	Eine Teilfläche; ca. 5,8 ha; eingegrenzte Lage; von angrenzendem Wanderweg durch Gehölzbestand abgeschirmt
7	Nordöstlich Morsbrunnung	Ca. 25 ha gesamt; „Auf der Heide“; angrenzend an bestehende PV-Anlage; von Fernwanderweg oder Kreisstraße einsehbar 300 m Entfernung eingehalten
8	Zwischen Stöppach und Siglitzberg Gemarkung Treuf	„Engelsgrund“; ca. 30 ha in mehreren Teilflächen
9	östlich von Kleedorf Gemarkung Kleedorf	Ca 8 ha gesamt; Einsehbarkeit von Straße zwischen den Flächen aus gegeben, aber keine Fernwirkung /Bezug zu Wohnbebauung

Alle Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und zum Teil noch im 300 m Radius um Wohnbebauung, wobei hier keine Blickbeziehung besteht. Demnach ist für alle Bereiche gemäß dem Kommunalen Leitfadens eine Einzelfallentscheidung erforderlich. Dabei spielen unter anderem auch das Vorliegen einer Einspeisenzusage des Netzbetreibers, die Entfernung zum Einspeisepunkt und die vorgesehene Gestaltung der Anlage eine Rolle.

Aufgrund des über den überwiegenden Teil des Gemeindegebietes vorhandenen Landschaftsschutzgebietes ist eine Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage quasi nur unter der Voraussetzung möglich, dass eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt wird. Durch die Wahl des Standortes unter den beschriebenen Gesichtspunkten kann eine Fernwirkung der Anlage bereits zum Großteil vermieden werden. Um eine objektive Befreiungslage als Voraussetzung für Befreiung muss auf Ebene des Bebauungsplanes auf eine entsprechende Einbindung in die Landschaft mittels Eingrünungsmaßnahmen geachtet werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Wallsdorf“, der Anlass der vorliegenden Standortprüfung ist, befindet sich im Bereich der **Potentialfläche 5**. Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen im Umfeld bieten sich die gewählten Fläche trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet vergleichsweise gut für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Sonstige Ausschlusskriterien wie artenschutzrechtliche, wasserrechtlich oder denkmalschutzrechtliche Belange sind für die Fläche nicht erkennbar. Der Einspeisepunkt für die geplante Anlage liegt in unmittelbarer Nähe.

Aufgrund dieser Voraussetzungen sind aktuell keine besser geeigneten Flächen im Gebiet der Gemeinde Kirchensittenbach erkennbar.

Die vorliegende Planung befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im benachteiligten Gebiet. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.